

11. Petition 17/958 betr. Abschaffung von § 41 Strafvollzugsgesetz

Der Petent fordert die Abschaffung der Arbeitspflicht im Strafvollzug.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) – ebenso wie im Strafvollzugsgesetz (StrVollzG) des Bundes (§ 41 Absatz 1 StrVollzG) – für Strafgefangene (§ 47 Absatz 1 JVollzGB III) und Jugendstrafgefangene (§ 40 Absatz 2 JVollzGB IV) kodifizierte Arbeitspflicht ist wesentlicher Bestandteil des entgegen der Ansicht des Petenten nicht auf Produktivität und Erfolg, sondern auf Resozialisierung ausgerichteten baden-württembergischen Justizvollzugs und steht in erster Linie im Interesse der Gefangenen.

Viele Gefangene sind vor Beginn des Freiheitsentzugs – auch mangels in Freiheit erlernter selbstverantwortlicher Lebensführung – nur wenig in einen geregelten Arbeitsalltag eingegliedert. Die sinnvolle Arbeit im Vollzug als wichtiges Mittel der Behandlung der Gefangenen dient dazu, die vielfach lediglich rudimentär vorhandenen Fähigkeiten der Gefangenen zu fördern oder zu erhalten, sich nach der Entlassung mit einer Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Darüber hinaus sollen berufliche Fertigkeiten geschaffen oder gefördert werden, um die Chancen einer beruflichen (Wieder-)Eingliederung nach Entlassung in die Freiheit zu verbessern. Durch einen strukturierten Tagesablauf, die Anerkennung der Arbeit durch angemessene monetäre und nicht monetäre Vergütung sowie durch die Angleichung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe an die Verhältnisse außerhalb des Justizvollzugs soll den Gefangenen die Fähigkeit und der Wille zu einer verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden. Angesichts der empirisch belegten bestehenden Defizite der Gefangenen in diesem Bereich reicht ein nur freiwilliges Beschäftigungsangebot zur erfolgreichen beruflichen Eingliederung als Grundlage für eine selbstverantwortliche Lebensführung nicht aus.

Es ist in der Rechtsprechung und Vollzugswissenschaft unstrittig, dass eine derart entlang des Vollzugsziels der Resozialisierung ausgestaltete Arbeitspflicht weder gegen das Grundgesetz noch gegen internationale Regelwerke verstößt.

Bereits in seiner Grundsatzentscheidung zur Gefangenenentlohnung im Jahr 1998 hat das Bundesverfassungsgericht dies festgestellt und dabei die Arbeit der Gefangenen als wichtigen Bestandteil der Resozialisierung hervorgehoben (Beschluss vom 1. Juli 1998). Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes – „Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig“ – bringt eindeutig zum Ausdruck, dass im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung die Normierung einer Arbeitspflicht zulässig ist. Die Zuwei-

sung der Pflichtarbeit ist allerdings an den öffentlich-rechtlichen Verantwortungsbereich der Vollzugsbehörden geknüpft und auf diesen beschränkt.

Zu den geltenden internationalen Regelungen ist zu bemerken, dass zum einen nach Artikel 4 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Arbeitspflicht der Strafgefangenen nicht als unzulässige Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusehen ist. Zum anderen sind Verstöße gegen Artikel 2 Absatz 2c) des internationalen Übereinkommens Nummer 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ebenfalls nicht ersichtlich; Zwangs- und Pflichtarbeit ist danach von einem grundsätzlichen Verbot unter der Bedingung ausgenommen, dass diese „unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörde ausgeführt wird [...]“. Dem entspricht die Organisation der Strafgefangenenarbeit in Baden-Württemberg auch hinsichtlich der Tätigkeit Strafgefangener in sogenannten Unternehmerbetrieben; dort werden für externe Kunden Arbeiten im Sinne einer verlängerten Werkbank durchgeführt. Denn auch in diesen Betrieben werden die Gefangenen ausschließlich von Vollzugsbediensteten überwacht und sind nur deren Direktions- und Weisungsbefugnis unterworfen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitspflicht nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs auch durch die Teilnahme an schulischem Unterricht, an einer beruflichen Ausbildung sowie an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme erfüllt wird. Zudem verpflichtet die Arbeitspflicht der Gefangenen das Land im Umkehrschluss auch dazu, adäquate, den Fähigkeiten der Gefangenen angepasste Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.